Stadt Amberg
Marktplatz 11
92224 Amberg

Bekanntgabe	**Vorlage-Nr:** **Erstelldatum:** **Aktenzeichen:**	**003/0005/2015** **öffentlich** **24.02.2015**
Anträge des ADAC		
Referat für Umwelt, Verbraucherschutz, Ordnung und Recht **Verfasser: Herr Dr. Bernhard Mitko**		
Beratungsfolge	**18.03.2015 Verkehrsausschuss**	

Beschlussvorschlag:

Der Sachstandsbericht dient der Kenntnisnahme.

Sachstandsbericht:

Mit Schreiben vom 08.01.2015 stellte der ADAC folgende Anträge:

1. Geschwindigkeitskontrollen in der Fußgängerzone

   In der Fußgängerzone sei Lieferverkehr zwar zugelassen, dieser müsse jedoch mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Ebenso dürften auch Radfahrer nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren. Der ADAC beantragt, durch die Verwaltung die Zuständigkeit für Kontrollen mit der Möglichkeit der Ahndung bei Vergehen (z. B. durch die städtische Verkehrsüberwachung) zu prüfen und diese umzusetzen.

   Die Überprüfung bezüglich der Zuständigkeit ergibt folgendes:

   Die städtische Verkehrsüberwachung ist lediglich für die Überwachung des ruhenden Verkehrs zuständig. Geschwindigkeitsmessungen sind ihr nicht übertragen. Mit Beschluss des Stadtrates der Stadt Amberg vom 21.07.2014 wurde beschlossen, dass die Stadt Amberg die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen betreffen, aufnimmt. Gleichzeitig wurde beschlossen, diese Aufgaben an den zu gründenden Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz zu übertragen. Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz ist mit Wirkung vom 01.12.2014 entstanden. Somit liegt die Zuständigkeit zur Geschwindigkeitsüberwachung bei diesem Zweckverband. Daneben bleibt die Zuständigkeit für derartige Verkehrskontrollen auch weiterhin bei der Polizei. Nach Angaben der Polizeiinspektion Amberg wurde im Zeitraum 2010 – 2014 ein schwerer Verkehrsunfall in der Fußgängerzone registriert, bei dem ein Kind von einem Radfahrer angefahren und schwer verletzt wurde. Bezüglich des Lieferverkehrs kam es lediglich zu Sachschäden z. B. beim Rangieren. Die Polizei sieht daher kein großes Gefährdungspotenzial und wird daher die Fußgängerzone nicht zum Schwerpunkt ihrer Verkehrsüberwachung machen. Der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz wird seine Tätigkeit auf dem Gebiet der Stadt Amberg an den Stellen durchführen, die ihm von der Stadt Amberg im Einvernehmen mit der Polizei als Messstellen genannt werden. In der Anfangsphase wird dieser Zweckverband noch nicht über eine Messtechnik verfügen, die in einer Fußgängerzone sinnvoll aufgestellt werden kann. In einer späteren Phase könnte dem Zweckverband die Fußgängerzone als Messstelle genannt werden.

2. Ausnahmegenehmigung für Marktbeschicker

   Weiter beantragt der ADAC, dass für Marktbeschicker am Mittwoch, Freitag und Samstag Ausnahmegenehmigungen nur für die kürzeste Zuwegung (z. B. nur über die kleine Rathausstraße, nicht jedoch für den Bereich zwischen Oberer und Unterer Nabburger Straße oder über den Salzstadelplatz) ausgegeben werden.

   Hierzu ist festzuhalten, dass auch für den Lieferverkehr keine Vorgabe besteht, welche Fahrtroute zu nehmen ist. Dies wäre auch nicht kontrollierbar. Welche Anfahrtsroute die kürzeste ist, hängt davon ab, aus welcher Richtung die Marktbeschicker anfahren. Grundsätzlich darf angenommen werden, dass im Normalfall ein Marktbeschicker von sich aus die kürzeste Anfahrtsroute wählt. Im Einzelfall kann aber auch die spätere Stellung des Verkaufsfahrzeuges ein wichtiger Grund für die Wahl der Anfahrtsroute sein. Hier sollte eine Stadtverwaltung keine Detailvorgaben machen müssen und auf die Vernunft der handelnden Personen vertrauen dürfen. Im Übrigen sind hier bislang keine Beschwerden von Fußgängern eingegangen.

Anlagen:
Anträge des ADAC vom 08.01.2015

.....

Dr. Bernhard Mitko